

Name der Gesellschaft
vereinigte Hamburg=Magdeburger Dampfschiffahrts=Compagnie.

会社名
ハンブルク = マクデブルグ合同汽船会社

認可年月日
1857.05.25.

業種
汽船

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Nr.26,
Jg.1857, SS.308-311.

ファイル名
18570525VHMDC_A.pdf

Wehrmännern und die zur Superrevision bestimmten Juralden zur Verstellung, und es haben sich demnach am 2ten Aushebungstage nur die brauchbaren Mannschaften, sowie die als brauchbar zur Einstellung bezeichneten Trainsoldaten und die gelehrten Jäger zu stellen.

Magdeburg, den 20. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Intern.

Nr. 58.
Betrifft die
vereinigte
Hamburg-
Magdeburger
Dampfschiff-
fahrts-Com-
pagnie.
L. E. 1397.

Nachdem des Königs Majestät den Nachtrag vom 6. Februar d. J. zu dem Statute der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie vom 30. Januar 1850 zu genehmigen geruht haben, wird gemäß des §. 3. des Gesetzes über die Actiengesellschaften vom 9. November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 25. v. Mits., sowie der bezügliche Nachtrag, nachstehend:

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. will Ich dem nach dem anliegenden notariellen Akte vom 21. Mai 1850 von der General-Versammlung der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie beschlossenen und in der beigefügten notariellen Verhandlung vom 9. Februar d. J. zusammengestellten Nachtrage des unter dem 29. April 1850 bestätigten Statuts jener Gesellschaft Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 25. Mai 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(geggz.) von der Seydt. Simon s.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justiz-Minister.

Bestätigungs-Urkunde
für die vereinigte Hamburg-Magdeburger
Dampfschifffahrts-Compagnie.

IV. 6119.

Nachtrag

zu dem Statute der vereinigten Hamburg Magdeburger Dampfschiffahrts-
Compagnie vom 30. Januar 1850.

Allerhöchst bestätigt am 29. April 1850.

§. 1. In Folge Einwilligung der Prioritäts-Actionaire der obigen Gesellschaft sind die §§. 4., 5. und 6. der dem Gesellschasts-Statute beigedruckten Uebereinkunft vom 15. October 1848 aufgehoben und ist die jährliche Verloosung der Prioritäts-Actien auf 6000 Thlr. ermäßigt. Dieß ist auch auf denselben durch Ausdruck eines Stempels vermerkt.

Die Bestimmung des §. 4. der Uebereinkunft vom 15. October 1848:

Die zur Abtragung kommenden Nummern der Prioritäts-Actien werden durch eine im Monat Juli vorzunehmende Verloosung bestimmt, und durch die Magdeburger, eine Berliner, eine Leipziger und eine Hamburger Zeitung im Monat Juli drei Mal bekannt gemacht, dann aber im nächsten Monat Januar zu ihrem vollen Nennwerth ausgezahlt und vernichtet. Werden ausgeloste Prioritäts-Actien im betreffenden Monat nicht zur Auszahlung vorgelegt, also ihr Betrag nicht erhoben, so hört doch ihre Verzinsung mit dem 1. Januar auf. Die Auszahlung des Capitalbetrages kann aber noch in den folgenden 4 Jahren in den halbjährlichen Zinszahlungs-Monaten gefordert werden, jedoch nicht später. Die sämmtlichen, noch nicht fälligen Zins-Coupons müssen mit den Prioritäts-Actien eingereicht werden; der Betrag fehlender Zins-Coupons wird bei der Auszahlung inne behalten, bis sie nachgeliefert werden,

bleibt jedoch ferner aufrecht erhalten.

Mit Aufhebung des §. 5., welcher der General-Versammlung der Prioritäts-Actionaire gestattet, aus den disponiblen Geldern eine Extra-Dividende zu geben, fällt die im §. 7. gedachter Uebereinkunft wiederholte Bestimmung, welche lautet:

Ferner hat die General-Versammlung der Prioritäts-Actionaire zu

beschließen, ob aus den etwa noch vorhandenen disponiblen Geldmitteln nach §. 5. noch eine Extra-Dividende gezahlt werden soll, von selbst hinweg.

Ferner wird durch die nunmehr vereinbarte Beschränkung der Verloosung auf jährlich 6000 Thlr. die in demselben §. 7. der General-Versammlung der Prioritäts-Actionaire zugestandene Befugniß, die Auflösung und Liquidation des ganzen Geschäfts zu beschließen, auf den Fall beschränkt, daß es nicht möglich sein sollte, neben der jährlichen Verzinsung der noch nicht ausgelooften Prioritäts-Actien die zur jährlichen Verloosung bestimmten 6000 Thlr. in einem Jahre aufzubringen.

Es ist daher erst jetzt, wenn die so eben erwähnten Bedingungen erfüllt sind, eine Dividenden-Zahlung auf die Stamm-Actien ermöglicht.

§. 2. Der §. 10. des Gesellschafts-Statuts, welcher im Eingange lautet:

Alle Bestimmungen der Uebereinkunft vom 15. October 1848 werden so angesehen, als wenn sie diesem Statute wörtlich einverleibt wären,

ist fortan nicht auf die nunmehr beseitigten §§. 4. 5. und 6. der Uebereinkunft vom 15. October 1848 zu beziehen.

Die Nummern 3. und 4. dieses §. 10. des Gesellschafts-Statuts sind nunmehr für aufgehoben zu erachten.

Die Nummer 5. des §. 10. bleibt zwar an sich stehen, aber die darin enthaltene Bezugnahme auf §. 7. der Uebereinkunft vom 15. October 1848 leidet die Aenderung, daß dieser §. 7. nicht nach seiner ursprünglichen Fassung, sondern nach deren im vorstehenden §. 1. des Statut-Nachtrags getroffenen Abänderung zu verstehen ist. Eben dies gilt von der in den §§. 42. und 43. des Statuts enthaltenen Bezugnahme auf den §. 7. der Uebereinkunft vom 15. October 1848.

§. 3. Die im §. 29. Nr. 9. des Gesellschafts-Statuts enthaltene Bestimmung:

Es versteht sich von selbst, daß von einer solchen Dividende (an die Stamm-

Stamm-Actionaire) erst dann die Rede sein kann, wenn die Verpflichtungen der creirten Prioritäts-Actien gelöst sind, steht einer Dividendenzahlung an die Stamm-Actionaire, sofern jährlich die Zinsen für die Prioritäts-Actien und das Amortisations-Quantum von 6000 Thlr. aufgebracht sind, nicht mehr entgegen.

Magdeburg, den 6. Februar 1857.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Gemeinde-Chauffee von Stapelburg über Abbenrode bis zur Hannöverschen Grenze gegen Wienenburg vollständig ausgebaut und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, findet nunmehr auf derselben eine Chauffeegeld-Erhebung für 1 Meile nach dem Chauffeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 Statt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die Hebestelle ist am nördlichen Eingange des Dorfes Abbenrode errichtet.

Nr. 59.
Betrifft eine
Chauffeegeld-
Erhebung.
I. F. 1285.

Magdeburg, den 18. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr. 26. pag. 234. von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publicums gebrachten Bestimmungen der Ferien-Ordnung vom 16. April ejd. a. wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien die resp. bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz seines Departements, nämlich bei dem

Gerichtsferien
betreffend.

Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg mit der Stadt- und Kreisgerichts-Deputation zu Wolmirstedt,